

AN 14 K 08.30323



**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Im Namen des Volkes**

in der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5312825-432

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Abel

ohne mündliche Verhandlung

**am 1. April 2009**

folgendes

## **Urteil:**

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
3. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand:**

Die Klägerin, eine vietnamesische Staatsangehörige, wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juli 1982 als Asylberechtigte anerkannt. In den Gründen dieses Bescheides ist u. a. ausgeführt, dass Vietnam zu den weltanschaulich totalitären Staaten zählt, die ihren Fortbestand durch Zwangsmaßnahmen gegen die eigene Bevölkerung sichern und bei denen die politische Herrschaft alle Lebensbereiche durchdringt, so dass für einzelmenschliche Freiheiten kein Raum bleibt. Ein weiteres Verbleiben unter den derzeit dort herrschenden politischen Verhältnissen sei der Klägerin daher nicht zuzumuten.

Das Landratsamt München teilte mit Schreiben vom 25. März 2008 dem Bundesamt mit, dass die Klägerin am 31. Mai 2006 in der Botschaft der SR Vietnam in Berlin die Ehe mit einem vietnamesischen Staatsangehörigen geschlossen hat und bat um Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitete im Mai 2008 ein Widerrufsverfahren ein und gab der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Klägerin äußerte sich nicht.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte vom 28. Juli 1982 und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asyl berechtigte nicht mehr vorliegen, weil ihr bei einer Rückkehr nach Vietnam mit hinreichender Sicherheit keine politische Verfolgungsmaßnahmen wegen der illegalen Ausreise aus Vietnam und des illegalen Aufenthalts in Deutschland drohten. Zwar stünden die ungenehmigte Ausreise aus Vietnam und der unerlaubte Aufenthalt im Ausland grundsätzlich noch immer unter Strafe, jedoch würden die vietnamesischen Behörden bei der Rückkehr illegal nach Deutschland Ausgereister diesen Straftatbestand nicht mehr anwenden. Auf das deutsch-vietnamesische Rückübernahmeabkommen vom 21. September 1995 in Abstimmung mit dem am 9. Juli 1992 geschlossenen sogenannten Re-Integrationsabkommen wurde verwiesen. Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG liege nicht vor.

Der Bescheid, der die Rechtsmittelbelehrung der Klageerhebung zum Verwaltungsgericht München enthielt, wurde der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 8. Juli 2008 zugestellt.

Mit am 22. Juli 2008 per Telefax beim Verwaltungsgericht München eingegangenen Schriftsatz ihres Bevollmächtigten ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11. August 2008 wurde der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2009 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Mit Schreiben des Gerichts vom 19. Februar 2009 wurden verschiedene Stellungnahmen und Auskünfte zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Ausländerakte des Landratsamtes München wurde zum Verfahren beigezogen.

Der Klägerbevollmächtigte wies mit Schriftsatz vom 9. März 2009 darauf hin, dass die Klägerin aus ihrer vietnamesischen Heimat geflüchtet sei, weil der vietnamesische Staat, wie andere totalitäre Staaten seinen Fortbestand und die Durchsetzung seiner politischen und gesellschaftlichen Zielsetzung mit Zwangsmaßnahmen gegen die eigene Bevölkerung sichere und bei denen die politische Herrschaft alle Lebensbereiche durchdringe, so dass für einzelmenschliche Freiheiten kein Raum bleibe. Die Verhältnisse in Vietnam hätten sich nicht derart gebessert, dass davon gesprochen werden könne, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Vietnam nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmaßnahmen wegen ihrer illegalen Ausreise aus Vietnam drohten, zumal die Flucht von Vietnamesen in Booten über See (sog. boat people) weltweit über die Medien bekannt wurden. Der vietnamesische Staat habe darin eine besonders krasse Verletzung seiner Souveränität gesehen und sehe sie auch heute noch. Hinzu komme, dass das deutsch-vietnamesische Rückübernahmeabkommen vom 21. September 1995 nach Auffassung der Klägerseite auf die Klägerin nicht anwendbar sei, da sie sich nicht ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Sie sei im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegte Behördenakte der Beklagten, die beigezogenen Ausländerakte des Landratsamtes München sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs.2 VwGO).

Die zulässige Klage ist sachlich auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die gesetzlichen Voraussetzungen für den verfügten Widerruf der Asylanerkennung vom 28. Juli 1982 und für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, sind nicht gegeben.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist, soweit nicht die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorliegen, die Anerkennung als Asylberechtigter unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Sein Bestand ist vielmehr von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Dazu zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Der Widerruf setzt allerdings voraus, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgebliche Rechtslage oder die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass die positive Feststellung eines Abschiebungsverbotes heute nicht mehr in Betracht käme. Ein Widerruf ist jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn sich nachträglich lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage ändert, selbst dann, wenn die andere Beurteilung auf erst im Nachhinein bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnissen beruht.

Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 25. Juni 2008 als rechtswidrig. Denn die Entscheidung aus dem Jahr 1982 über die Anerkennung als Asylberechtigte beruhte entgegen der Auffassung des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid gerade nicht auf der drohenden Bestrafung wegen illegaler Ausreise und Asylantragstellung, sondern darauf, dass der Klägerin eine Rückkehr nach Vietnam unter den damals herrschenden politischen Verhältnissen nicht zuzumuten war. Das Bundesamt gelangte in der Anerkennungsentscheidung zu der Auffassung, dass in einer Reihe von Staaten zur Durchsetzung und Sicherung politischer und gesellschaftlicher Umwälzungen die Staatsgewalt in einer Weise eingesetzt werde, die den Grundsätzen freiheitlicher Demokratie widerspricht. Das Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG sollte auch dieser Notlage Rechnung tragen. Dies gelte insbesondere für solche weltanschaulich totalitären Staaten, die ihren Fortbestand durch Zwangsmaßnahmen gegen die eigene Bevölkerung sichern und bei denen die politische Herrschaft alle Lebensbereiche durchdringt, so dass für einzelmenschliche Freiheiten kein Raum bleibt. Zu dieser Art von Staaten gehöre auch das Heimatland der Klägerin, Vietnam. Auch aus anderen die so genannten boat people betreffenden Fällen ist dem Gericht bekannt (vgl. z.B. VG Ansbach, Urteil vom 16.7.2008, Az.: AN 14 K 07.30775, Urteil vom 27.1.2009, Az.: AN 14 K 08.30234), dass in den Anerkennungsbescheiden auch ausgeführt wurde, dass sich nach Sachlage die betreffenden Ausländer aus Überzeugungsgründen den Willkürmaßnahmen, mit

denen die jetzigen kommunistischen Machthaber in Vietnam das neue Gesellschaftssystem zu sichern suchen, entzogen haben. Das hohe persönliche Risiko, das die betreffenden Antragsteller jeweils auf sich genommen haben, sei für den damaligen Anerkennungsausschuss ein Indiz gewesen, dass sie in ihrer Situation keinen anderen Ausweg gesehen hätten, als ihr Heimatland zu verlassen.

An diesen Voraussetzungen hat sich seither nichts geändert. Wie das Gericht in den - rechtskräftigen - Urteilen vom 16. Juli 2008 und vom 27. Januar 2009 (a.a.O.) ausgeführt hat, ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. Mai 2007 Vietnam nach wie vor ein sozialistischer Staat, der auf wirtschaftlichem Gebiet einen Kurs marktwirtschaftlich orientierter Reformen eingeschlagen hat, politisch und gesellschaftlich jedoch dem unbedingten Führungsanspruch der kommunistischen Partei folgt. Öffentliche Kritik an Partei und Regierung wird nicht toleriert, regierungskritische Aktivitäten von Künstlern, Intellektuellen oder Angehörigen ethnischer Minderheiten oder nicht zugelassener religiöser Vereinigungen werden mit größter Aufmerksamkeit und ggf. polizeilich-justiziellen Maßnahmen verfolgt. Durchgreifende politische Reformen stehen nicht auf der Tagesordnung und der Rechtssektor ist unterentwickelt. Die Justiz ist faktisch Partei und Staat unterstellt, woran auch eine Strafprozessreform vom Juli 2004 nichts geändert hat. Die Gründung von Menschenrechtsorganisationen in Vietnam ist nicht erlaubt und oppositionelle Gruppierungen und Persönlichkeiten, die sich für westliche Demokratie Modelle oder umfassende Meinungsfreiheit einsetzen, werden weiterhin mit Zensur sowie polizeilichen und strafrechtlichen Sanktionen belegt. Erst im März 2007 verurteilte ein vietnamesisches Gericht fünf Regimekritiker zu unverhältnismäßig hohen Haftstrafen. Dabei war das Verfahren durch eine Missachtung grundlegender rechtsstaatlicher Standards gekennzeichnet. Staatlicherseits ergriffene Maßnahmen umfassen Verhaftungen, Verhängung von Hausarrest, willkürliche Hausdurchsuchungen, wiederholte, oft mehrere Tage dauernde Verhöre auf Polizeistationen, Telefon- und Mailüberwachung, Abschalten der Telefone, Mobiltelefon- und Internetverbindungen und Beschlagnahme von PCs. Auch über Einschüchterungsversuche durch körperliche Gewalt und inszenierte Unfälle, wurde berichtet. Nach verschiedenen Verhaftungsaktionen gegen Mitglieder der Demokratiebewegung im Februar und März 2007 erhärtet sich die Vermutung, dass die Behörden nunmehr gezielt gegen die Dissidenten der Szene vorgehen. Eine Vorschrift über die administrative Bewährung unterminiert die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte. Die Vorsitzenden der Volkskomitees auf Provinzebene haben die Befugnis, Personen für bis zu zwei Jahre in Verwahrung zu nehmen, so dass die Verordnung eine Inhaf-

tierung ohne Gerichtsverfahren ermöglicht. Von dieser grundsätzlichen Einschätzung der Lage geht auch die Fortschreibung des Lageberichts mit Stand Juli 2008 vom 14. Juli 2008 aus. Demnach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich seit Erlass des Anerkennungsbescheides im Januar 1982 keine gravierenden Änderungen der politischen Verhältnisse in Vietnam ergeben hat. Wenn die Beklagte bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen ist, dass der Klägerin eine Rückkehr nach Vietnam unter den dortigen politischen Verhältnissen nicht zuzumuten war, muss damit gerechnet werden, dass sich die Verfolgungsgefahr auch bei einer Rückkehr heute noch verwirklichen würde. Die im Bescheid vom 28. Juli 1982 dargelegten Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nach wie vor vor, so dass ein Widerruf rechtswidrig ist. Wenn die Beklagte in ihrem Widerrufsbescheid ausführt, dass der Klägerin wegen der illegalen Ausreise aus Vietnam und der Asylantragstellung in Deutschland heute bei einer Rückkehr nach Vietnam nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmaßnahmen drohten, dann verkennt sie, dass diese Verfolgungsgefahren nicht Grundlage der Asylanerkennung im Bescheid vom 28. Juli 1982 gewesen sind. Wer, wie die Klägerin, schon einmal politische Verfolgung erlitten hat, dem kann asylrechtlicher Schutz selbst bei zwischenzeitlicher Änderung der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für Anerkennungen in solchen Fällen herabzustufen. Vorliegend hat die Klägerin nicht nur bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, sondern sind auch zwischenzeitlich keine maßgeblichen Änderungen der politischen Situation eingetreten.

Nach alledem ist auch die Feststellung in dem Bescheid vom 25. Juni 2008, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, rechtswidrig und ebenfalls aufzuheben.

Die Asylberechtigung der Klägerin ist auch nicht deshalb erloschen, weil sie am 31. Mai 2006 vor der Botschaft der SR Vietnam in Berlin die Ehe mit einem vietnamesischen Staatsangehörigen geschlossen hat. Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter, wenn der Ausländer sich freiwillig durch die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt. Voraussetzung für das Vorliegen der Erlöschenstatbestände ist die Annahme eines Vorteils durch den Heimatstaat, insbesondere in der Form der Passer-

langung oder Verlängerung, die Freiwilligkeit dieser Annahme und darüber hinaus, dass die Vornahme der Handlung objektiv als eine solche Unterschutzstellung zu werten ist (BVerwG vom 2.12.1991, 9C 126/90, BVerwGE 89, 232). Lediglich die Eheschließung vor der vietnamesischen Botschaft in Berlin stellt noch kein Verhalten dar, durch das sich die Klägerin erneut dem Schutze ihres Heimatstaates unterstellt hätte. Selbst eine Reise in den Heimatstaat erfüllt nicht schon grundsätzlich der Erlöschensvoraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG und hat auch die Ausstellung eines neuen Passes nur Indizwirkung (vgl. Hailbronner, AuslR, B2 Stand Juli 2000, § 72 RdNr. 8), entscheidend ist, dass aus den konkreten Umständen des Einzelfalles auf eine veränderte Einstellung zum Heimatstaat geschlossen werden kann (vgl. BVerwG vom 2.12.1991, a.a.O.). Dies kann aus der Eheschließung vor der vietnamesischen Botschaft *nicht* gefolgert werden.

Nach alledem war der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2008 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.:

Abel

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR  
(§ 30 Satz 1 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:

Abel